№. 9.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 3. März 1855.

Bekanntmachungen.

(Instruction zur Sicherstellung der Schutzdämme im Kreise Breslau.)

Bei Gelegenheit des im vorigen Jahre stattgefundenen Hochwassers ist der Mangel eines gehörig organisirten Deichschutzes vielfach als ein großer Uebelstand hervorgetreten, welcher dringend der Abhülfe bedarf.

Wenn nun auch eine vollständige Regulirung dieser Angelegenheit erst mit der definitiven Constituirung der Deichverbände ihre Erledigung finden wird, so sehe ich mich bei der Besorgniß, daß der diesjährige Eisgang auf der Oder gefahrdrohend werden könnte, doch veranlaßt, nachstehend bekannt zu machen, was im Allgemeinen zur Sicherstellung der Schutzdämme und zur Abwendung von Unfällen vorgekehrt werden muß. Ich erwarte, daß diese Vorschriften pünktlich befolgt werden, damit ähnliches Unglück, wie die Oderniederungen im vergangenen Jahre betroffen hat, so viel als möglich verhütet werde.

1. Auf allen Damm=Stellen bei welchen sich während der Hochwässer in früheren Jahren ein nachtheiliges Durchdringen des Wassers gezeigt hat, oder wo ein Ueberströmen zu befürchten ist, und wo überhaupt Bedenklichkeiten stattfinden, sind schon vor oder doch spätestens bei Aufbruch des Eises, also jedenfalls vor Eintritt der Gefahr, die zur Sicherstellung gegen dieselbe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es müssen daher auf solchen Stellen schon bei Zeiten und ehe die Wege zu den Dämmen schlecht werden von den Verpflichteten Faschinen, Pfähle, Bretter 2c. 2c. in genügender Anzahl herangeschafft, auch eine angemessene Quantität tauglicher Erdboden zur Vorsorge aufgebracht werden.

Die Deich=Vorstände haben deshalb besorgen zu lassen: auf jede Deichstrecke von circa 500 Ruthen oder 1/4 Meile Länge etwa:

1 Schock Bretter.
5 Stück Hartpfähle mit Eisen beschlagen.
15 Schock Buhnenpfähle.
6 Stück Schlegel.
2 Handrammen.
15 Schock Faschinen.
8 Gebund Bindwieten.
10 Stück Würste von Weidenfaschinen à 5 Ruthen lang.
50 Fuder Dünger.
5 Stück Laternen.
4 Stück Tragen und
4 Karren.

2. Was ad 1 wegen Beschaffung des vorräthigen Erdbodens gesagt, gilt auch für Heranbringung des erforderlichen Düngers, und es müssen außerdem mit Dünger beladene Wagen in jedem Gehöfte vorräthig, auch die nöthige Bespannung bereit gehalten werden, um den Dünger nach Bedarf unverzüglich an gefährliche Dammstellen bringen zu können. Auf den Dämmen selbst sind sodann Schubkarren, Tragen und Körbe bereit zu halten.
3. Während des Eisganges sind die nöthigen Wachen und Mannschaften regelmäßig aufzustellen und öfters zu revidiren. Ebenso muß nicht blos beim Anwachsen des Stromes und beim Aufbruch des Eises den unterhalb liegenden Ortschaften schleunige Nachricht ertheilt werden; sondern dies soll auch geschehen, wenn Eisversetzungen entstehen, in welchem Falle auch die zunächst oberhalb liegenden Ortschaften unverzüglich zu benachrichtigen sind. Zur Dammwache sind vor dem Eisgange beim Wasseranwuchs auf jede Deichstrecke von 500 Ruthen oder 1/4 Meile Länge 7 Mann, während des Eisganges und Hochwassers zur Zeit der Gefahr aber mindestens 14 Mann als Wache zum Aufziehen zu beordern.
4. Die Schützen aller Deichschleusen und Dammrinnen müssen, sobald gelinde Witterung eintritt, aufgeeiset und gangbar gemacht, während des Eisganges und Hochwassers aber mit Dünger sorgfältig verwahrt und verstopft werden.

   Bei allen diesen Dammschleusen und Rinnen müssen vorzugsweise Dünger-Vorräthe, Bretter und Stangen vorhanden sein, deshalb bei Zeiten an Ort und Stelle geschafft werden.
5. Die Eisbahnen bei den Fährstellen, und wo dergleichen sonst für Fußgänger und Fuhrwerk über Ströme gebildet worden, sind frühzeitig, also jedenfalls ehe der Aufbruch der Eisdecken beginnt, vollständig aufzueisen, und diese Arbeit muß bei abermaligem Froste erneuert werden. Zur Erfüllung dieser Bestimmung sind besondere Befehle von den betreffenden Deich-Aemtern an die Fährpächter und Aufseher der Eisbahnen in Zeiten zu erlassen.

Zunächst liegt den gefährdeten und den zu dem betreffenden Deichverbande gehörigen Ortschaften die Ausführung dieser Schutzmaaßregeln ob, da aber deren Kräfte nicht immer ausreichen werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft wird, wer bei Unglücksfällen, oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde, oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

Auf Grund dieser Vorschrift bestimme ich, daß auf Erfordern der Herrn Deichrichter oder der Deichschöppen nachbenannte Ortschaften Hülfsmannschaften auf die bezeichneten Dammstrecken zu stellen haben. Die Zahl der zu stellenden Mannschaften wird von den Herren Deichrichtern oder deren Stellvertretern in jedem einzelnen Falle bestimmt werden.

Die beorderten und gestellten Mannschaften sind nach 12 Stunden und zwar stets um 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens in gleicher Zahl abzulösen. Weiber und Kinder dürfen als Hülfsarbeiter nicht geschickt werden.

Letztere müssen sich mit den nöthigen Lebensmitteln versehen und **jedenfalls** entweder ein Grabscheit oder eine eiserne Schaufel mitbringen. Der Scholze oder ein Gerichtsmann jeder Ortschaft hat die Mannschaften zu begleiten.

Es haben die geforderten Hülfsmannschaften unweigerlich zu stellen:

I. Zum Breslau-Pöpelwitz-Coseler Deich-Verband.

1. Gräbschen.
2. Klein Gandau.
3. Klein Mochbern.

II. Auf die Pilsnitzer Lohe-Dämme.

1. Schmiedefeld.
2. Mariahöfchen.
3. Groß Mochbern.

III. Auf die Masselwitz=Herrnprotscher Dämme.

1. Neukirch.
2. Strachwitz und Kaltasche.
3. Stabelwitz.
4. Herrmannsdorf Comm.
5. Herrmannsdorf Strachwitz.

Wobei ich aber bemerke, daß, wenn die Weistritz Gefahr bringt, die Ortschaften Stabelwitz und Herrmannsdorf beide Antheile für die Dämme zu Goldschmieden reservirt werden müssen.

IV. Für den Janowitz-Schwoitscher Deich=Verband, auf die Dämme bei Schwoitsch und Drachenbrunn.

1. Klein Nädlitz.
2. Kricken.

Auf die Dämme bei Lanisch und Steine.

1. Wüstendorf.

Auf die Dämme bei Margareth.

1. Groß Nädlitz.
2. Zindel.

Auf die Dämme bei Janowitz.

1. Meleschwitz.
2. Jäschkowitz.

V. Für den Tschechnitz-Tschanscher Deich=Verband, auf die Dämme bei Tschechnitz.

1. Sambowitz.
2. Sillmenau.
3. Probotschine.

Auf die Dämme bei Klein Sägewitz.

1. Cattern Graf Saurmaschen Antheils.

Auf die Dämme bei Radwanitz.

1. Cattern v. Wallenbergschen Antheils.
2. Sacherwitz.
3. Benkwitz.

Auf die Dämme bei Groß Tschansch.

1. Brocke.
2. Klein Tschansch.

VI. Für den Pleischwitz=Ottwitzer Deich=Verband.

1. Dürrgoy.
2. Herdain.
3. Groß Oldern.
4. Klein Oldern.

VII. Für den Zedlitz=Kottwitzer Deich=Verband.

Außer den von dem Königl. Landraths=Amt in Ohlau bestimmten Ortschaften, aus dem Breslauer Kreise noch Tschirne.

VIII. Auf den Damm vom Strauchwehr bei Grüneiche bis Bartheln,

woselbst die Herren v. Nostiz und Littmann, der Inspector von Bischofswalde und der Scholz Wandel die Aufsicht zu führen haben:

1. Huben.
2. Lehmgruben.
3. Neudorf Comm.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird auf das Strengste untersucht und bestraft werden, und diejenigen Ortsgerichte, welche sich bei Gestellung der geforderten Hülfsmannschaften säumig beweisen, werden noch besonders in Ordnungsstrafe genommen.

Rücksichtlich des nach dem Deichgesetz vom 28. Januar 1848 bereits constituirten Carlowitz-Ranserner Deichverbands sind besondere Bestimmungen ergangen.

Breslau den 28. Februar 1855.

(Das die Reserve- und Landwehrmannschaften I. Aufgebots betreffende Reclamations- und Klassifikations-Geschäft) wird am 8. Mai d. J. stattfinden.

Zu diesem Zweck sende ich den Ortsgerichten mit dieser Nr. des Kreisblattes, die im vorigen Herbst eingereichten Reclamationen mit dem Auftrage zurück, für den Fall, daß die Reclamation erneuert wird, auf derselben oder einem anzuheftenden neuen Bogen Papier pflichtmäßig zu bemerken, ob die Verhältnisse auf Grund deren die frühere Zurückstellung verfügt wurde, dieselben geblieben sind, oder ob und inwiefern sich dieselben geändert haben. Auch sind die nicht in allen Rubriken vollständig und genau ausgefüllten Formulare zu vervollständigen und die auf diese Weise ergänzten Reclamationen und etwanige neuen Gesuche **bis spätestens zum 24. März** hierher einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Reclamationen werden keine Berücksichtigung finden.

Wenn es nun auch zunächst Sache der Wehrpflichtigen selbst ist, ohne Unabkömmlichkeit in Zeiten bei den Ortsbehörden darzuthun und ihnen bei jeder Controll-Versammlung dieses für sie so wichtigen Erfordernisses an's Herz gelegt und eröffnet wird, daß sie unter keinen Umständeu bei eintretender Mobilmachung auf Berücksichtigung zu hoffen haben, bevor nicht im Wege der Klassifikation die Dringlichkeit einer Belassung in der Heimath anerkannt worden ist, so ist es doch nothwendig, daß die Ortsbehörden mit regem Eifer diesem wichtigen Geschäft ihre volle Aufmerksamkeit widmen und namentlich die in ihrem Orte vorhandenen wirklich unabkömmlichen Wehrmannschaften vor jedem Klassifikations-Termin nochmals mit ihren Obliegenheiten und den betreffenden Bestimmungen bekannt machen mit dem Bemerken, daß alle erst im Fall einer Mobilmachung angebrachten Gesuche um Zurückstellung unstatthaft sind.

Breslau den 27. Februar 1855.

(Die Landbriefträger) haben die Verpflichtung, auf ihren täglichen Gängen diejenigen Ortschaften zu berühren, in welchen Briefkasten aufgestellt sind, und die in den Letzteren vorgefundene Correspondenz an die vorgesetzte Post-Anstalt zur Weiterbeförderung zu überbringen.

Die Controlle der Landbriefträger in Bezug auf die regelmäßige und pünktliche Leerung der Briefkasten ist bisher in der Weise geübt worden, daß dieselben die vorgefundenen Briefe mit einem in den Briefkasten befindlichen Stempel bedrucken mußten. Diese Controlle hat sich erfahrungsmäßig als unzureichend herausgestellt und ich habe deshalb die Post-Anstalten meines Verwaltungs-Bezirkes veranlaßt, an die Ortsgerichte in denjenigen Ortschaften, in welchen Briefkasten aufgestellt sind, das Ansuchen zu stellen, dem Landbriefträger, welcher bei demselben sich täglich melden solle, auf seine Begleit-Papiere das Ortsgerichts-Siegel aufzudrucken.

Der größere Theil der Ortsgerichte hat die Ausführung dieser Maßregel aus dem Grunde abgelehnt, weil der Fall öfter vorkomme, daß die Vorsteher der Ortsgerichte vom Orte abwesend, nicht aber befugt seien, das Siegel aus ihrem Verwahrsam zu geben.

Die Triftigkeit dieses Grundes ist allerdings nicht zu verkennen. Es würde indessen zur Erreichung der vorerwähnten Controlle genügen, wenn in Abwesenheitsfällen der Ortsgerichts-Vorsteher deren Stellvertreter, der der Schullehrer, oder sonst eine andere zu bestimmende Person durch Eintragung des Ortsnamens und der Namensunterschrift in die Begleitpapiere der Landbriefträger die Ausführung der Controlle übernimmt.

Da diese Maaßregel lediglich das Interesse der betreffenden Gemeinden zum Zwecke hat, so stelle dem Königl. Landraths-Amte ich ganz ergebenst anheim, auf dieselben einzuwirken, daß sie die Ausübung der Controlle der Landbriefträger in der angedeuteten Weise übernehmen und danach die Königl. Post-Anstalt von welcher sie ihre Postsachen empfangen, mit Nachricht versehen. Hierbei bemerke ich noch ebenmäßig, daß verhältnißmäßig nur an wenigen Ortschaften Briefkasten aufgestellt sind. Es ist zur Zeit in dem Ober-Post-Directions-Bezirke Breslau durchweg eine wöchentlich 6malige (an den Wochentagen) Land-Briefbestellung eingeführt und daher für die betreffenden Gemeinden die bequeme Gelegenheit vorhanden, durch Aufstellung von Briefkasten ihre Correspondenz durch die Landbriefträger bis zur nächsten Post-Anstalt befördern zu lassen. Ich stelle ganz ergebenst anheim, auch in dieser Beziehung die Gemeinden aufmerksam zu machen. Sie würden indessen die Briefkasten entweder selbst, oder auf ihre Kosten durch Vermittelung der betreffenden Post-Anstalten beschaffen lassen müssen. Der Schlüssel zu diesen Briefkasten würde der nächsten Post-Anstalt zu übergeben sein.

Breslau, den 5. Januar 1855. Der Ober-Post-Director. Schulze.

Indem ich vorstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Orts-Gerichte auf, der betreffenden Post-Anstalt direct anzuzeigen, in welcher Weise die nothwendige Controlle ausgeübt werden soll. Auch kann ich den Gemeinden die Aufstellung von Briefkasten nur dringend empfehlen.

Breslau, den 24. Februar 1855.

(Die Briefbeförderung betreffend.) Es kommt noch immer vor, daß an das Landrathsamt adressirte Briefe auf die hiesige Stadtpost gegeben oder die in den verschiedenen Theilen der Stadt befindlichen Briefkasten gesteckt werden. Um den Absendern die Erstattung des dadurch entstehenden Postportos, und mir eine ganz unnütze Schreiberei zu vermeiden, ist den Boten dringend einzuschärfen, jene Briefe nicht auf die Post zu geben oder in die Briefkasten zu stecken, sondern in meinem Bureau abzugeben. — Ganz unnütze Weitläuftigkeiten entstehen ferner dadurch, daß einzelne Polizei-Behörden und Ortsgerichte es noch immer unterlassen, auf den Dienstbriefen das herrschaftliche Rubrum anzugeben oder in Ermangelung eines Dienstsiegels auf dem Couvert besonders zu vermerken: „Absender: Die Polizei-Behörde oder das Ortsgericht von N. N." Sollte diese Aufforderung wiederum erfolglos sein, so haben es sich die Absender solcher Briefe selbst beizumessen, wenn letztere uneröffnet auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Breslau den 24. Februar 1855.

(Umtausch der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.) Ich mache hierdurch auf die im Amtsblatte Stück 8, Seite 43, abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Oktober v. J., wonach die Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 mit dem 15. Mai 1855 ihre Gültigkeit verlieren und bis dahin umgetauscht werden müssen, noch besonders aufmerksam. Die Ortsgerichte haben diese Bekanntmachung in den nächsten Geboten vorzulesen.

Breslau den 25. Februar 1855.

(Die ständische Darlehns-Kasse betreffend.) Da ich aus vielen Anfragen ersehe, daß die Vorschriften wegen Benutzung der ständischen Darlehnskasse nicht genügend bekannt sind, so verweise ich auf die in der Gesetz-Sammlung pro 1854, Seite 609 abgedruckten Statuten, auf das Geschäfts-Reglement für das Directorium dieser Kasse vom 8. Januar d. J. (Amtsbl. Seite 15), und auf die in dem Amtsblatt Seite 24 abgedruckte Bekanntmachung dieses Directorii vom 16. Januar d. J.

Darlehnsgesuche müssen spätestens bis zum 1. Juli 1855 angebracht werden. Die Formulare zu den Darlehns-Gesuchen werden in dem Amtslokal der Direction, Albrechtsstraße Nr. 16, ausgegeben.

Die Angaben über den erlittenen Wasserschaden müssen nach demselben Formular aufgestellt werden, nach welchem bereits im vorigen Jahre auf meine Veranlassung die Schadens-Aufnahme in den einzelnen Gemeinden erfolgt ist, und diese Nachweisung muß von mir bescheinigt werden.

Breslau den 26. Februar 1855.

(Klassensteuer-Zugänge betreffend.) Aus den mir zugegangenen Nachweisungen über die im Jahre 1854 in den hiesigen Kreis verzogenen klassensteuerpflichtigen Individuen ergiebt sich nach näherer Recherche der Klassensteuer Ab- und Zugangs-Listen pro I. und II. Semester 1854 der betreffenden Gemeinden, daß die nachstehend genannten Personen in diesen Listen sich als Zugänge nicht aufgenommen befinden.

Ich fordere die Orts-Gerichte auf, mir bis zum 15. März d. J. über die unterlassene Inzugangstellung Bericht zu erstatten.

Nachweis

der im Jahre 1854 in den hiesigen Kreis verzogenen klassensteuerpflichtigen Individuen, welche in den betreffenden Listen nicht in Zugang gestellt worden sind.

Ort: Wohin der Abgegangene gezogen ist.	Ort: des Abgangs	Ort: Kreis	Nr. der Abgangs-Liste.	Des Abgegangenen: Name	Des Abgegangenen: Stand	Von welchem Monat der Abgang berechnet.	Monatl. Steuerbetr. Rt	Sg	Pf
Herdain	Lampersdorf	Oels	9	Ros. Kluge	Tagelöhner	Juli	—	1	3
Groß Nädlitz	Schleibitz	Oels	5	Ros. Troche	Magd	Juli	—	1	3
Schwoitsch	Stein	Oels	4	Gottl. Jersemann	Lohngärtner	August	—	2	6
Meleschwitz	Daupe	Ohlau	10	Johann Reichel	Magd	Oktober	—	1	3
Marienkranst	Daupe	Ohlau	8	Susanna Sack	Magd	November	—	1	3
Albrechtsdorf	Heidau	Ohlau	4	Herrm. Wengler	Junge	Juli	—	1	3
Meleschwitz	Jeltsch	Ohlau	18	Hedw. Paschke	Magd	Septemb.	—	1	3
Sambowitz	Jungnitz	Ohlau	10	August Karkos	Knecht	Juli	—	1	3
Clarenkranst	Minken	Ohlau	22	August Karasch	Knecht	Juli	—	1	3
Oderwitz	Poppelwitz	Ohlau	7	Gottlieb Vogel	Knecht	August	—	2	6
Zindel	Quosnitz	Ohlau	8	Ernst Springer	Schmidt	Dezember	—	2	6
Kobertwitz	Rohrau	Ohlau	5	Ignatz Kreschmer	Einlieger	Dezember	—	2	6
Gnichwitz	Ohlau	Ohlau	3	Maria Wende	Magd	Septemb.	—	1	3
Domslau	Ohlau	Ohlau	8	Joh. Hoffmann	Magd	Juli	—	1	3
Jäschkowitz	Schmiegrade	Militsch	—	Friedericke Krebs	—	Oktober	n. angegeb.		
Gr. Mochbern	Neu Wirschkowitz	Militsch	13	Friedrich Melcher	Steuer-Aufseher	Oktober	—	10	—
Grünhübel	Stadt Prausnitz	Militsch	2	Franz Tschipke	Geselle	Juli	—	2	6

Breslau, den 26. Februar 1855.

(Zur Unterstützung der Nothleidenden) wird zu Anfang der nächsten Woche in einer Anzahl Ortschaften **Roggen-Schrotmehl** vertheilt werden. Den Empfängern dieses Mehles ist zu empfehlen, daß dasselbe beim Einteigen sehr stark zu kneten ist, um ein gutes Gebäck zu erzielen.

Breslau, den 28. Februar 1855.

Der Kunst- und Handels-Gärtner M. Graßhoff in Quedlinburg hat unter Mittheilung des Verzeichnisses seiner Feld- und Garten-Sämereien sich bereit erklärt, bei Entnahme solcher Sämereien

denjenigen Bewohnern Schlesiens, welche erweislich durch die Ueberschwemmung gelitten haben, einen Rabatt von 20 Proc. auf die im Cataloge notirten Preise zu gewähren.

Indem ich diese freundliche Offerte zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich auf Verlangen bereit bin, das betreffende Verzeichniß mitzutheilen.

Breslau den 28. Februar 1855.

(Die ausgetretenen Unterthanen betreffend.) Nachbenannte Ortschaften sind noch mit den Anzeigen resp. Negativ-Attesten über die im Jahre 1854 aus dem Kreise Breslau ausgetretenen Unterthanen im Rückstande. Ich gewärtige diese Anzeigen bis zum 8. März d. J. bei Vermeidung eines Strafbotens, und bemerke, daß diese Anzeigen von dem betreffenden Dominio mit unterzeichnet sein müssen.

Albrechtsdorf, Althofdürr, Barottwitz, Bartheln, Bettlern, Boguslawitz, Carlowitz, Cattern v. W., Clarenkranst, Domslau, Drachenbrunn, Friedewalde, Gallowitz, Kl. Gandau, Gnichwitz, Grunau, Guckelwitz, Guhrwitz, Herrmannsdorf, Kentschkau, Koberwitz, Krolkwitz, Leipe, Lohe, Lorankwitz, Magnitz, Meleschwitz, Groß Mochbern, Münchwitz, Neudorf Comm., Poln. Neudorf, Neukirch, Oderwitz, Klein Oldern, Opperau, Peltschütz, Petersdorf, Pohlanowitz, Pollogwitz, Prisselwitz, Probotschine, Protsch, Puschkowa, Reppline, Rosenthal, Groß Sägewitz, Sambowitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Schönborn, Schweinern, Schwentnig, Schwoitsch, Seschwitz, Sillmenau, Steine, Strachwitz, Thauer, Tschauchelwitz, Tschechnitz, Unchristen, Weide, Weigwitz, Wirrwitz, Wüstendorf, Zedlitz, Zweihoff.

Breslau, den 26. Februar 1855.

(Eine Rettungs-Prämie) von 3 Thlr. hat die Königl. Regierung dem Fleischersohn Wilhelm Troche zu Cawallen bewilligt, wegen von demselben mit eigener Gefahr vollführten Lebensrettung des Knaben Max Höhlmann vom Tode des Ertrinkens.

Breslau, den 22. Februar 1855.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. wurde dem Freigärtner Pietsch zu Poln. Neudorf mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus dem erbrochenen Schranke ein lichteblauer Tuchrock, im Rücken und in den Aermeln mit weißem Parchent, und in den Flügeln mit blauem Kittei gefuttert, im Werthe von 9 Thlr. gestohlen.

Breslau, den 23. Februar 1855.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Wilhelm Albrecht aus Göhlenau, Kreis Waldenburg, hat sich der Unterschlagung eines braunen und der betrüglichen Aneignung eines blauen Tuchrocks schuldig gemacht.

Sein gegenwärtiger Aufenthalt hat nicht ermittelt werden können und werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, auf den p. Albrecht vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und der unten bezeichneten Staatsanwaltschaft vorführen zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des p. Albrecht Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde hiervon sofortige Anzeige zu machen.

Signalement. Alter circa 20 Jahr, Größe 5′ 1″, Statur schwächlich, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich.

Bekleidung. Brauner Rock, blau- und braunstreifige Hosen, grauliche Sommermütze, 1 Paar Halbstiefeln.

Schweidnitz, den 22. Februar 1855. Die Königl. Staats-Anwaltschaft.

An Stelle des ehemaligen Scholzen Siebeneichner ist der Scholze Trupke in Petersdorf zum Polizei-Scholzen für die Ortschaften Ransern, Schweinern, Protsch, Weide, Petersdorf, Leipe und Lilienthal ernannt und als solcher heute verpflichtet worden.

Breslau den 1. März 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich baldige Anzeige:

1. Der Typhuswaisenknabe Franz Lach, geboren aus Krier Kreis Pleß, hat sich seit einigen Wochen von seinen Pflegeeltern aus Malkwitz entfernt.

Signalement des Franz Lach: 15 Jahr alt, katholischer Religion, Statur klein, Haare braun, Augen blau, Stirn, Nase und Kinn gewöhnlich, Zähne vollständig, in der oberen Kinnlade auf der rechten Seite steht ein Auzenzahn etwas schräg, die Gesichtsbildung ist länglich, Gesichtsfarbe gesund, Sprache gebrochen deutsch.

Bekleidung: 1 karrirte Zeugjacke, 1 alte schwarze Pelzmütze, Leinwandhosen darunter 1 Paar Zeughosen, schwarze Tuchweste, 1 Paar Lederstiefeln, blaue Tuch-Handschuh und statt des Halstuches wahrscheinlich 1 alter Shawl.

2. Das Königl. Stadt-Gericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Arbeiters Carl Aulich, welcher bis zum Juli v. J. in Klein Gandau wohnte, zu wissen.

3. Am 18. Januar d. J. wurde der Einwohner Eduard Weiß von dem Königl. Polizei-Präsidio nach Poln. Peterwitz gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen.

4. Der von dem Königl. Polizei-Präsidio am 2. d. M. nach Poln. Peterwitz gewiesene Tagearbeiter Carl Johann Peter ist dort nicht eingetroffen.

5. Der von dem Königl. Landraths-Amte in Neumarkt am 5. d. M. mittelst Reiseroute nach Stabelwitz gewiesene Knabe Heinrich Thiel ist dort nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

6. Der von dem Königl. Polizei-Präsidio am 3. d. M. nach Huben gewiesene Tagearbeiter Joh. Karl Gottlieb Krause ist dort nicht eingetroffen.

7. Oeconom Carl Fleischmann, geb. zu Neuenhorse, ist aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Groß Strehlitz) 23. Landwehr-Regiments verzogen, jedoch ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

8. Von dem Königl. Polizei-Präsidium wurde der Tagearbeiter Gottfried Kürschner am 6. d. M. nach Groß Tschansch gewiesen, ist jedoch dort nicht eingetroffen.

9. Das Königl. Stadt-Gericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Dienstknechts Gottlieb Johann Spreid zu wissen, derselbe wohnte früher bei dem Bauer Pohl zu Gräbschen, und zuletzt in Eckersdorf.

10. Die von dem Königl. Polizei-Präsidium am 23. v. M. nach Stabelwitz gewiesene Marie Stein ist daselbst nicht eingetroffen.

11. Der von dem Königl. Polizei-Präsidio am 3. d. M. nach Groß Schottgau gewiesene Tagearbeiter Johann Karl Speer ist dort nicht eingetroffen.

12. Am 3. d. M. wurde der Tagearbeiter Johann Karl Hilse von dem Königl. Polizei-Präsidio nach Sandberg gewiesen, wo er aber nicht eingetroffen ist.

Breslau den 28. Februar 1855.

(Bestrafungen.) 1. Tagearbeiter Johann Gottfried Halfter aus Magnitz, wegen Diebstahls im Rückfall mit 5 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 5 Jahr.

2. Tagearbeiter Karl Gottlieb Winkler aus Magnitz, wegen zweier Diebstähle mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre.

3. Stellenbesitzer Johann Friedrich Machner zu Zaumgarten, wegen Theilnahme an einem Diebstahl mit 1 Jahr Gef., Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 1 Jahr.

4. Inwohner Karl Staske aus Kreike, wegen rückfälligen Diebstahls mit 2 Monaten Gef.

5. Einwohnerfrau Anna Susanna Staske, Miethgärtnertochter Johanna Helena Lamke aus Kreike und die verw. Auszügler Anna Elis. Jendreck von Mellowitz, wegen Diebstahls mit 14 T. Gef.

Breslau den 28. Februar 1855.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.